Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1803

27.7.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/1803 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 2026

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2026/530 mit außergewöhnlichen Stützungsmaßnahmen für den Schaffleisch- und den Schweinefleischsektor in Ungarn und der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1100 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Milch- und des Schweinefleischsektors in der Slowakei

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 220 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Zusammenhang mit Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche in Ungarn und der Slowakei im Frühjahr 2025 hat die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2026/530 der Kommission ([2]) mit außergewöhnlichen Stützungsmaßnahmen für den Schaffleisch- und den Schweinefleischsektor in Ungarn und die Durchführungsverordnung (EU) 2026/1100 der Kommission ([3]) mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Milch- und des Schweinefleischsektors in der Slowakei erlassen.

(2) Nach der Parlamentswahl in Ungarn am 12. April 2026 und dem anschließenden Regierungswechsel hat sich die Verabschiedung der erforderlichen Rechtsvorschriften zur Erfüllung der Förderfähigkeitskriterien gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2026/530 verzögert. Vor dem Hintergrund des in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit ist es gerechtfertigt, Ungarn eine befristete Verlängerung des Förderfähigkeitstermins bis zum 30. September 2026 zu gewähren. So können die noch ausstehenden administrativen Verfahren durchlaufen werden, ohne dass die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigt werden; zugleich bleibt Ungarn rechenschaftspflichtig für rasche Fortschritte bei der Verabschiedung der betreffenden Rechtsvorschriften.

(3) In der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1100 wurde der 31. Oktober 2026 als Datum festgelegt, bis zu dem die von der Slowakei getragenen Ausgaben getätigt werden müssen, um für eine finanzielle Beteiligung der Union in Betracht zu kommen. Die Einhaltung des Enddatums für die Förderfähigkeit vom 31. Oktober kann nicht überprüft werden, da die zwischen dem 16. und dem 31. Oktober getätigten Ausgaben gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) dem Monat November zugerechnet werden und in der Erklärung für diesen Monat als aggregierter Betrag anzugeben sind. Um eine wirksame Überprüfung der Ausgaben gemäß der Verordnung (EU) 2021/2116 zu gewährleisten, sollte das Enddatum für die Förderfähigkeit für die finanzielle Beteiligung der Union auf den 30. November 2026 verschoben werden.

(4) Im Interesse der Klarheit und der Kohärenz mit früheren ähnlichen Maßnahmen, bei denen die angegebenen Pauschalsätze der finanziellen Beteiligung der Union entsprachen, sollten die Pauschalsätze für Verluste im Zusammenhang mit längeren Aufzucht- und Mastzeiten von Tieren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2026/530 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1100 dahin gehend angepasst werden, dass sie der finanziellen Beteiligung der Union von 60 % der Gesamtausgaben entsprechen.

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj.
([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2026/530 der Kommission vom 10. März 2026 mit außergewöhnlichen Stützungsmaßnahmen für den Schaffleisch- und den Schweinefleischsektor in Ungarn (ABl. L, 2026/530, 11.3.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2026/530/oj).
([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2026/1100 der Kommission vom 21. Mai 2026 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Milch- und des Schweinefleischsektors in der Slowakei (ABl. L, 2026/1100, 22.5.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/1100/oj).
([4]) Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj).

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2026/530

Die Durchführungsverordnung (EU) 2026/530 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

 „c) wenn Ungarn die Unterstützung bis spätestens 30. September 2026 an die Begünstigten ausgezahlt hat und“;

 b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

 „(2) Ausgaben, die Ungarn nach dem 30. September 2026 tätigt, kommen unabhängig von ihrem Anteil an den Ausgaben nicht für eine finanzielle Beteiligung der Union in Betracht.“

2. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

 „a) für Verluste im Zusammenhang mit längeren Aufzucht- und Mastzeiten von Schweinen aufgrund von Verbringungsbeschränkungen in den regulierten Gebieten gilt der Pauschalsatz von 0,708 EUR pro Schwein und Tag für bis zu 28 441 Tiere;“.

Artikel 2

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1100

Die Durchführungsverordnung (EU) 2026/1100 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

 „c) wenn die Slowakei die Zahlungen bis spätestens 30. November 2026 an die Begünstigten geleistet hat und“;

 b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

 „(2) Ausgaben, die die Slowakei nach dem 30. November 2026 tätigt, kommen unabhängig von ihrem Anteil an den Ausgaben nicht für eine finanzielle Beteiligung der Union in Betracht.“

2. Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b, c und d erhalten folgende Fassung:

 „b) für Verluste im Zusammenhang mit längeren Aufzucht- und Mastzeiten von Schweinen aufgrund von Verbringungsbeschränkungen in den regulierten Gebieten ein Pauschalsatz von 0,786 EUR pro Schwein und Tag für bis zu 76 673 Tiere;

 c) für Verluste im Zusammenhang mit längeren Aufzuchtzeiten von Ferkeln aufgrund von Verbringungsbeschränkungen in den regulierten Gebieten ein Pauschalsatz von 0,48 EUR pro Ferkel und Tag für bis zu 79 198 Tiere;

 d) für Verluste im Zusammenhang mit längeren Aufzuchtzeiten von Sauen aufgrund von Verbringungsbeschränkungen in den regulierten Gebieten 2,016 EUR pro Sau und Tag für bis zu 1 025 Tiere für den Zeitraum vom 21. März 2025 bis zum 30. März 2025 und 2,508 EUR pro Sau und Tag für bis zu 1 593 Tiere für den Zeitraum vom 31. März 2025 bis zum 20. Mai 2025.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN